

## **Satzung artgerechte Haltung Bildende Künstler Esslingen e.V.**

### **I. Name, Sitz und Zweck**

1. Der Name des Vereins lautet artgerechte Haltung Bildende Künstler Esslingen e.V.
2. Sein Sitz und Gerichtsstand ist Esslingen. Der Verein ist beim Amtsgericht Esslingen in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat den Zweck, die allgemeinen kulturellen Bestrebungen der Bildenden Kunst zu fördern, eine Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Schaffens zu bilden und ihre fachliche und gesellschaftliche Anerkennung voranzubringen und zu diesem Zweck die Situation der bildenden KünstlerInnen bezüglich Ausstellungsmöglichkeiten und Atelierförderung in der Region zu verbessern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Veranstaltung von Kunstausstellungen, offenen Ateliers und Atelierbesuchen, kunstgeschichtlichen und fachwissenschaftlichen Vorträgen, weiterbildenden Seminaren, Kunstfahrten und einer weiter gehenden Vernetzung der Künstler vor Ort. Der Verein verfolgt seine Zwecke auch in Kooperationen mit anderen Kunst fördernden Einrichtungen. Dabei vertritt der Verein die Interessen seiner Mitglieder.
4. Durch diese Satzung werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins abschließend geregelt. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält mit der Benachrichtigung über seine Aufnahme ein Exemplar dieser Satzung.

### **II. Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **III. Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat tragende (ordentliche) Mitglieder und teilnehmende (fördernde) Mitglieder.
  - 1.1 Die tragende Mitgliedschaft im Verein kann von jedem/r bildenden Künstler/in beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der künstlerische Beirat anhand einer Bewerbungsmappe. Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des künstlerischen Beirats in geheimer Abstimmung. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags braucht nicht begründet zu werden. Die Entscheidung des künstlerischen Beirats über einen Aufnahmeantrag ist unanfechtbar.
  - 1.2 Teilnehmendes (förderndes) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die auf besondere Weise die Aufgaben, Ziele und Zwecke des Vereins ideell und materiell fördert. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein, die auf der Mitgliederversammlung durch einen Delegierten vertreten werden.
  - 1.3 Die Mitgliedschaft beginnt nach der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand und der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
  - 1.4. Ehrenmitglieder können in der Regel nur solche Personen werden, die sich in besonders hohem Maße um die Förderung, das Ansehen und den Zweck des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit in geheimer Wahl gewählt. Von der Beitragsleistung sind sie befreit.

### **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.1 Die tragende (ordentliche) Mitgliedschaft berechtigt zur Stellung von Anträgen und zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung.

1.2 Die teilnehmende (fördernde) Mitgliedschaft berechtigt zur Rede, jedoch nicht zur Antragstellung und Abstimmung in der Mitgliederversammlung.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, seine Ziele zu fördern, seine Statuten anzuerkennen und sich an den notwendigen Aufgaben zu beteiligen.

## **V. Ende der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist nur unter Einhaltung einer einmonatigen Frist möglich. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
2. Ausschluss: ausgeschlossen werden kann, wer den Verein schädigt, seine Pflichten grob vernachlässigt oder mehr als einen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat oder wer eigennütziges und damit satzungswidriges Verhalten gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern trotz Abmahnung nicht beendet. Die Mitgliedschaft kann durch 2/3 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des Vereins beendet werden, wenn das Mitglied gegen die Statuten des Vereins oder deren Geist verstoßen hat. In jedem Fall des Ausschlusses ist dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.

## **VI. Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Künstlerische Beirat

### **1. Die Mitgliederversammlung**

1.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Das Stimm- und Antragsrecht wird nur von den tragenden (ordentlichen) Mitgliedern ausgeübt. Alle Mitglieder haben Rederecht

1.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der tragenden Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

1.3 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher (Poststempel) schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Sie soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- b) Bericht des Vorsitzenden
- c) Kassenbericht
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahlen, Anträge und Verschiedenes.

1.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen.

1.5 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Die Entlastung des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Arbeits- und Jahresberichte
- c) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Künstlerischen Beirats
- e) Wahl eines Kassen- und Rechnungsprüfers
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- g) Beschlüsse über Anträge an die Mitgliederversammlung
- h) Festsetzung der finanziellen Beiträge der Mitglieder

1.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausgenommen hiervon sind die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § IX) und die über eine Satzungsänderung, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen muss. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

1.8 Das aktive und passive Wahlrecht haben alle tragenden Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben. Kandidaten für den Vorstand werden durch den amtierenden Vorstand nach alphabetischer Reihenfolge in einer gemeinsamen Wahlliste aufgeführt. Wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gilt als gewählt. Es erfolgt grundsätzlich geheime Wahl, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder stimmen der offenen Wahl zu.

1.9 In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie im Voraus eine schriftliche Erklärung zur Annahme im Fall der Wahl abgegeben haben. Anträge zur Mitgliederversammlung werden nur behandelt, wenn der jeweilige Antragsteller in der Mitgliederversammlung anwesend ist und seinen Antrag begründet.

1.10 Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem Datum des Wahlgangs oder des Beschlusses durch Klage beim zuständigen Amtsgericht angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anfechtung ausgeschlossen.

## 2. Der Vorstand

2.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und sechs weiteren ordentlichen Mitgliedern als künstlerischer Beirat. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht Ziffer VI. 5. dieser Satzung - „Vergütungen für die Vereinstätigkeit“ - etwas anderes regelt.

2.2 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Darunter muss sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse für allgemeine und spezielle Aufgaben für die Dauer des Geschäftsjahres oder in sonstiger Weise zeitlich begrenzt zu bestellen. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

2.3 Der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstands; er leitet die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstands. Er übt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstands aus. Er hat in allen Ausschüssen Anwesenheitsrecht. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter. Die Funktionen des Stellvertreters und der weiteren Vorstandsmitglieder sind in Aufgabenbereichen geregelt.

2.4 Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können in Form eines konstruktiven Misstrauensantrags durch die 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.

## 3. Der Künstlerische Beirat

3.1 Der künstlerische Beirat hat zehn Mitglieder. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzendem, Stellvertreter, Kassierer, Schriftführer und sechs weiteren ordentlichen, von der Mitgliederversammlung als künstlerische Beiräte gewählten ordentlichen Vereinsmitgliedern.

3.2 Der künstlerische Beirat entscheidet über die Aufnahme tragender (ordentlicher) Mitglieder.

3.3 Die Gestaltung von Ausstellungen obliegt dem künstlerischen Beirat. Dieser kann sie an andere übertragen.

3.4 Über die Sitzungen des künstlerischen Beirats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## 4. Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne von § 26 BGB vertreten. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassierer. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer vertreten den Verein jeweils allein.

## 5. Vergütungen für Vereinstätigkeit

5.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach vorstehendem Absatz trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5.2 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von längstens 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die

prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen und steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten können vom Vorstand bei Bedarf im Rahmen einer Finanzordnung des Vereins erlassen und geändert werden.

## **VII. Rechnungsprüfer, Jahresabschluss und Rechnungsprüfung**

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Der Vorstand hat binnen sechs Wochen nach Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.
3. Dieser Jahresabschluss ist von den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Aufgabe dieser Prüfung ist festzustellen, ob die Buchführung und der Jahresabschluss dem Gesetz, der Satzung und den gefassten Mitgliederbeschlüssen entsprechen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht abzufassen und von einem der Rechnungsprüfer in der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

## **VIII. Beiträge**

die Mitgliedsbeiträge sind spätestens zum 15.01. des Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt während des Geschäftsjahres sofort fällig. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund auf Antrag eines betroffenen Mitglieds die Zahlung ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **IX. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit einem anderen Verein erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist. Der Beschluss erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so kann der Vorstand zu einer erneuten Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einladen. Diese Versammlung kann einen Beschluss mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder fassen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

## **IX. Vereinshaftung**

Es haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

Esslingen, den 01. Oktober 2007